

**Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung der Abfallentsorgung
in der Gemeinde Ostbevern**

vom _____

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 und aufgrund der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969, in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 5 Abs. 1 bis einschließlich Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 5

(1) Die nachfolgend aufgeführten Gebührensätze für das Jahr 2023 werden als Vorausleistung erhoben. Eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand erfolgt bei Bedarf nach Ablauf des Jahres 2023.

(2) Die Abfallentsorgung für Restabfall beträgt bei 14-täglicher Entleerung

für den 120 l Behälter	189,30 €
für den 240 l Behälter	378,60 €

(3) Die Abfallentsorgung für Bioabfälle beträgt bei 14-täglicher Entleerung

für einen 120 l Behälter	180,50 €
für einen 240 l Behälter	361,00 €

Während der Monate April bis einschließlich Oktober erfolgt eine wöchentliche Abfuhr.

Art. 2

Diese Satzung tritt zum _____ in Kraft.